



JFG SPEICHERSEE 04 E.V.

Junioren-Förder-Gemeinschaft Speichersee 04 e.V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junioren-Förder-Gemeinschaft (JFG) Speichersee 04 e.V.“ Die JFG wurde auf Initiative der Vereine TSV Pliening-Landsham e.V. und FC Finsing e.V. (=Stammvereine) gegründet. Die SpVgg Neuching e.V. wurde zum 01.07.2009 als dritter Stammverein aufgenommen. Der TSV Pliening-Landsham e.V. ist zum 31.07.2013 als Stammverein ausgeschieden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Finsing und wird im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. und des Bayerischen Fußballverbandes e.V., er erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Jugendsports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landessportverband e.V., sowie dem Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen, sowie sportlichen Wettkämpfen.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im Verein können nur natürliche und juristische Personen werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Juniorenspielern in der JFG ist eine Mitgliedschaft in mindestens einem Stammverein.
- (2) Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern.

(3) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die in einer Juniorenmannschaft der JFG spielen und Mitglied in einem Stammverein (§1 Abs.1) sind.

(4) Passive, d.h. nicht spielberechtigte natürliche oder juristische Personen, die die Absicht haben, den Verein zu unterstützen.

(5) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

(6) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand ist unanfechtbar.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig.

(3) Die Mitgliedschaft der Juniorenspieler in der Juniorenfördergemeinschaft endet als ordentliches Mitglied automatisch mit dem Ende ihrer Spielberechtigung für Juniorenmannschaften (oder dem Verlust der Mitgliedschaft in ihrem Stammverein). Danach können diese Fördermitglieder werden.

(4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Antrag des Vorstandes an die Mitgliederversammlung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben.

(5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Allgemeine Vereinswechsel und Wechsel zwischen den Stammvereinen der JFG im Besonderen

(1) Innerhalb der JFG ist ein Wechsel des Stammvereines nur in begründeten Ausnahmefällen zum Saisonende möglich. Der Wechsel bedarf der einstimmigen Zustimmung der Vorstandsvorsitzenden der JFG. Abwerbeversuche von Juniorenspielern aus anderen Stammvereinen vor dem Eintritt der Spieler in die JFG oder während der JFG widersprechen dem Gedanken der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der JFG und stellen einen Verstoß gegen diese Satzung dar.

(2) Ein Spieler der JFG, der altersbedingt aus dem Jugendbereich ausscheidet, wechselt grundsätzlich in den Stammverein, kann seinen zukünftigen Verein gemäß den Vorgaben des BFV aber frei wählen.

§ 7 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben. Die Höhe des Betrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind. Einzug in der Regel mittels Lastschrift.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

(2) Die beiden gleichberechtigten Vorsitzenden des Vorstands müssen Mitglied in der JFG und in einem Stammverein sein. Der Vorstandsvorsitz muss paritätisch besetzt sein. Jeder Stammverein hat die Pflicht, einen Kandidaten zur Wahl der Vorstandsvorsitzenden zu benennen. Die Wahl der Vorsitzenden des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung in zwei nach den jeweiligen Stammvereinen getrennten Wahlgängen.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

(4) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 5000,- (in Worten: fünftausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

(5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

(7) Entscheidungen werden ausschließlich, eigenständig und unabhängig durch den Vorstand der JFG Speichersee in Einklang mit der Satzung getroffen. Es erfolgt hierbei keine Einmischung durch die Stammvereine.

Eine Einmischung durch die Stammvereine – speziell zur Durchsetzung Stammvereins-eigener Interessen – widerspricht dem Gedanken der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der JFG und stellt einen Verstoß gegen diese Satzung dar.

(8) Die Trainerbesetzung erfolgt einvernehmlich durch die gleichberechtigten Vorsitzenden des Vorstandes der JFG Speichersee und je einem Jugendleiter aus den Stammvereinen.

(9) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung.

(10) Der Vorstand hat Anspruch auf eine angemessene Ehrenamtsentschädigung (max. in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen). Der Anspruch besteht nur, wenn die finanzielle Lage des Vereins vom Vorstand geprüft wurde und dies erlaubt.

(11) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtsperiode vorzeitig aus seinem Amt aus, bestimmt der Vorstand des Stammvereins des ausscheidenden Vorstands für die Zeit bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der wahlberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe

von Ort, Zeit und der Tagesordnung einberufen.

Die Einberufung kann erfolgen durch:

a) schriftliche Einladung

b) Veröffentlichung in der Tagespresse (Erdinger Anzeiger) oder Amtsblatt (Amtsblatt Finsing, Amtsblatt Neuching)

c) Elektronischer Post (Email)

(3) Die Stammvereine sind schriftlich zu informieren.

(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Für aktive Mitglieder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht ausüben.

(5) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

(6) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, aufzunehmen.

§ 11 Änderung der Stammvereine

(1) Weitere Stammvereine können sich an der JFG beteiligen. Der Antrag ist schriftlich bei der JFG zu stellen, die Beteiligung ist grundsätzlich nur zu Saisonbeginn (1.7.) möglich. Die Beteiligung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung der JFG (Zustimmung mit einfacher Mehrheit) sowie der Zustimmung aller Stammvereine. Ein Anspruch auf Beteiligung besteht nicht.

(2) Ein Ausscheiden eines Stammvereins als Beteiligter aus der JFG ist nur zum Saisonende möglich. Die entsprechende Bestätigung ist von einem zeichnungsberechtigten Mitglied des Vorstands des ausscheidenden Stammvereins gegenüber der JFG bis zum 15.12. der laufenden Saison schriftlich zu erklären und bis spätestens 15.7. an den BFV einzusenden.

(3) Unter Anrechnung des Kassenbestandes zum Zeitpunkt des Eintritts der Spvgg Neuching e.V. (01.07.2009) und abzgl. nachweislich zweckgebundenem Vermögen, ist die Hälfte des zum Zeitpunkt des Austrittes bestehenden Kassenbestands der JFG Speichersee dem austretenden Verein auszukehren. Der Kassenbestand zum Bewertungsstichtag, also dem 30.06., wird vom Vorstand aufgenommen.

Der austretende Verein hat sämtliche besonderen Kosten, die der JFG Speichersee e.V. durch den Austritt entstehen (beispielsweise Notarkosten und Registergerichtskosten aufgrund der notwendigen Satzungsänderung, Kosten einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, oder Kosten einer mit dem Austritt verbundenen Auflösung der der JFG Speichersee e.V., etc.) an diese zu ersetzen. Die JFG Speichersee e.V. hat für längstens drei Monate ein Zurückbehaltungsrecht bzgl. des nach (3) Satz 1 festgestellten Betrages zum Zwecke der Verrechnung mit diesen Kosten.

Der Auszahlungsbetrag darf seinerseits des austretenden Vereins nur unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Jugendsports im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

§ 12 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Auflösung selbst ist eine neun Zehntel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

(2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die zwei Stammvereine.

Finsing, 10.12.2018

(Ort und Tag der Mitgliederversammlung)

